Satzung der Fachschaft "Climate, Earth, Water, Sustainability"

Universität Potsdam

17.04.2024

Mit Beschluss der Vollversammlung der Fachschaft "Climate, Earth, Water, Sustainability" vom 17. April 2024 wird folgende Satzung festgesetzt:

§ 1 Bezeichnung und Zusammensetzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft trägt die Bezeichnung "Climate, Earth, Water, Sustainability", oder kurz CLEWS.
- (2) Zur Fachschaft gehören alle Studierenden, die im Master of Science "Climate, Earth, Water, Sustainability" an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.
- (3) Die Fachschaft ist ein Organ der verfassten Studierendenschaft der Universität Potsdam gemäß der Satzung der Studierendenschaft und arbeitet mit anderen Organen der Studierendenschaft zusammen.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Zu den Aufgaben der Fachschaft gehören unter anderem:
 - 1. Unterstützung in Studienangelegenheiten;
 - 2. Mitgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachschaft;
 - 3. Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung;
 - 4. Kooperation mit anderen Fachschaften und Gremien der Universität Potsdam.

§ 3 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (VV) und der Fachschaftsrat (FSR). Der Fachschaftsrat wird auf einer Fachschaftsvollversammlung wie in § 5e festgelegt gewählt.

§ 4 Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, eigenständige, Beschlüsse fassende Organ der Fachschaft. In ihr haben alle Fachschaftsmitglieder Sitz und Stimme.

- (2) Mindestens einmal in zwei Semestern findet in der Vorlesungszeit eine Vollversammlung statt. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Fachschaftsrats oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder eine Vollversammlung einberufen werden. Termine in der vorlesungsfreien Zeit dürfen nur gewählt werden, wenn das zu behandelnde Thema dies zwingend erforderlich macht. In begründeten Fällen darf die Vollversammlung online abgehalten werden.
- (3) Eine Vollversammlung ist zwei Wochen vor ihrem Stattfinden anzukündigen. Über vorgesehene Tagesordnungspunkte ist mit der Ankündigung zu informieren. Die Information der Fachschaftsmitglieder über die Vollversammlung erfolgt mindestens per Discord.
- (4) Eine gemäß Absatz 3 einberufene Vollversammlung ist voll beschlussfähig.

§ 5 Der Fachschaftsrat

§ 5a Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber Organen der Studierendenschaft, Einrichtungen der Universität und nach außen. Er widmet sich u.a. der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Alle Mitglieder des Fachschaftsrats sind gleichberechtigt, es gibt keine*n Vorsitzende*n. Über wichtige Entscheidungen sind alle Mitglieder im Vorfeld zu informieren.

§ 5b Zusammensetzung des Fachschaftsrats

- (1) Es ist wünschenswert, dass der Fachschaftsrat in seiner Zusammensetzung die Diversität der Fachschaft repräsentiert.
- (2) Der Fachschaftsrat sollte aus mindestens vier Mitgliedern bestehen, um alle Aufgaben erfüllen zu können. Werden weniger Mitglieder in den FSR gewählt, sollte der Fachschaftsrat durch Angehörige der Fachschaft unterstützt werden um Gremien besetzen und seine Aufgaben erfüllen zu können.
- (3) Der Fachschaftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Vollversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Der Fachschaftsrat benennt aus seiner Mitte eine*n Finanzreferent*in, die*der die Fachschafsfinanzen im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft verwaltet. Zusätzlich wird eine Stellvertretung bestimmt.
- (5) Der Fachschaftsrat benennt aus seiner Mitte Vertreter*innen für die Versammlung der Fachschaften (VeFa). Ihre Anzahl richtet sich nach den Regelungen in der Satzung der Studierendenschaft.
- (6) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat. Für einzelne Bereiche können auch Fachschaftsmitglieder, die nicht Teil des Fachschaftsrats sind, nach deren Willen eingebunden werden.

§ 5c Fachschaftsratssitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat trifft sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat in der Vorlesungszeit. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Fachschaft ist zu jeder Sitzung mindestens 24 Stunden vorher auf Discord einzuladen.
- (3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Anwesenheit der einzelnen Mitglieder vermerkt wird. Die Protokolle sind spätestens eine Woche nach der Sitzung im Discord-Channel zu veröffentlichen.
- (4) Im Ausnahmefall sind die Sitzungen auch per Video-/Telefonkonferenz möglich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen und anschließend protokolliert.
- (6) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig gemäß Absatz 5, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist die nächste Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für ausschließlich diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein Fachschaftsratmitglied anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden.
- (7) Alle Mitglieder der Fachschaft dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Nur in den Fachschaftsrat gewählte Vertreter*innen haben ein Stimmrecht.

§ 5d Amtszeit des Fachschaftsrats

- (1) Am Ende seiner Amtszeit legt der Fachschaftsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Haushaltsführung ab.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrats endet nach spätestens 14 Kalendermonaten. Bis zu diesem Termin ist eine Vollversammlung mit Fachschaftsratsneuwahl durchzuführen. Die Amtszeit darf verlängert werden, solange eine Neuwahl in Ausnahmefällen begründet nicht möglich ist.

§ 5e Wahl des Fachschaftsrats

- (1) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden auf einer Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Jahr statt und sind als Tagesordnungspunkt in der Vollversammlungsankündigung aufzuführen.
- (2) Diese Wahl wird vom scheidenden Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt. Auf Antrag von mindestens drei Fachschaftsmitgliedern kann auf der Vollversammlung ein Wahlausschuss aus drei nicht für den neuen Fachschaftsrat kandidierenden Fachschaftsmitgliedern gewählt werden, der die Wahlhandlung überwacht, die Stimmenauszählung durchführt und das Protokoll anfertigt.
- (3) Alle Fachschaftsmitglieder verfügen über aktives und passives Wahlrecht. Jedes Fachschaftsmitglied kann spätestens auf der Wahlvollversammlung vor Beginn der Wahl seine*ihre Kandidatur erklären.
- (4) Der Wahlmodus ist vor dem Wahlgang zu erläutern.
- (5) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt.

- (6) Jeder wahlberechtigten Person steht ein Stimmzettel zu, auf diesem kann pro Kandidat*in genau eine Stimme abgegeben werden. Die Anzahl der Stimmen pro wahlberechtigter Person beträgt maximal 25.
- (7) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (8) Es wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen pro Kandidat*in ermittelt und protokolliert.
- (9) Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wähler*innenwille nicht erkennbar ist, mehr als die zulässige Anzahl von Wahlvorschlägen angegeben wurde, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist.
- (10) Das Wahlergebnis ist der Fachschaft bekannt zu machen.
- (11) Jedes Fachschaftsmitglied kann sich bei der Wahl aufstellen lassen und gewählt werden. Die maximale Mitgliederzahl ist auf 25 festgesetzt. Die 25 Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

§ 6 Finanzen

(1) Die Fachschaftsfinanzen sind von der*dem gemäß § 5b Absatz 4 bestimmten Finanzreferent*in des Fachschaftsrats gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam zu verwalten. Es wird ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Fachschaftsrat beschlossen, Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats ist Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Satzungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme von mindestens 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder auf einer Vollversammlung der Fachschaft in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann durch eine Vollversammlung der Fachschaft geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder einem Änderungsantrag zustimmen und eine Satzungsänderung vorgesehener Tagesordnungspunkt bei der Ankündigung der Vollversammlung war.
- (3) Diese Satzung ist den Fachschaftsmitgliedern digital auf Discord zugänglich zu machen.